

16.04.2024

Kleine Anfrage 3698

der Abgeordneten Markus Wagner und Enxhi Seli-Zacharias AfD

Terroristische Gefährder und relevante Personen in Nordrhein-Westfalen im ersten Halbjahr 2023 – Trotz Gefährdung keine Abschiebung

Mit Antwort der Landesregierung vom 18. Oktober 2023, Drucksache 18/6406, auf unsere Kleine Anfrage vom 14. September 2023, Drucksache 18/5945, erhielten wir auf Frage 2

„Über welchen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen die in Frage 1 erfragten ausländischen Gefährder und relevanten Personen der jeweiligen Phänomenbereiche?“¹

unter anderem folgende Antwort:

„27 ausländische Gefährder aus dem Phänomenbereich PMK-Religiöse Ideologie sind ausreisepflichtig. Eine Rückführung dieser Personen ist aktuell aus folgenden Gründen jedoch nicht möglich:

- bei sechs Personen fehlt es an einem gültigen Reisedokument (Reisepass oder Passersatzpapier)
- bei einer Person besteht ein rechtliches Ausreisehindernis (familiäre Bindungen)
- bei einer Person ist die Ausreisefrist noch nicht abgelaufen

Von den mit Stand vom 25.09.2023 in Nordrhein-Westfalen sechs eingestufteten ausländischen Gefährdern aus dem Phänomenbereich PMK-Ausländische Ideologie verfügen zwei über einen Aufenthaltstitel. Die übrigen vier Personen sind ausreisepflichtig. Sie können aktuell jedoch aus folgenden Gründen nicht zurückgeführt werden:

- bei drei Personen wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt
- bei einer Person fehlt das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft“²

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Welche Gründe liegen vor, dass bei sechs Personen eine Abschiebung nicht durchgeführt wurde, nur weil es an einem gültigen Reisedokument (Reisepass oder Passersatzpapier) fehlte?
2. Welche Gründe liegen vor, dass bei einer Person ein rechtliches Ausreisehindernis in Form einer familiären Bindung stärker gewichtet wird als der Umstand, dass es sich um einen Gefährder handelt?

¹ Antwort der Landesregierung vom 18. Oktober 2023, Drs. 18/6406, S. 2.

² Ebenda.

3. Welche Gründe liegen vor, dass bei einer Person die noch nicht abgelaufene Ausreisefrist stärker gewichtet wird, als der Umstand, dass es sich um einen Gefährder handelt?
4. Welche Gründe liegen vor, dass bei drei Personen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, obwohl sie als ausländische Gefährder dem Phänomenbereich PMK-Ausländische Ideologie zugeordnet wurden und somit ausreisepflichtig sind?
5. Welche Gründe liegen vor, dass bei einer Person das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft fehlt, obwohl sie als ausländischer Gefährder dem Phänomenbereich PMK-Ausländische Ideologie zugeordnet wurde und somit ausreisepflichtig ist?

Markus Wagner
Enxhi Seli-Zacharias